

**Tarifvertrag
zur Ergänzung des Anwendungs-TV Land Berlin
für den Bereich der Schulhausmeister/innen
(TV Schulhausmeister/innen Land Berlin)
vom 20. April 2007**

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

der dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Schulhausmeister/innen im Angestelltenverhältnis. Schulhausmeister/innen sind Hausmeister/innen in Schulen außer wissenschaftlichen Hochschulen, pädagogischen Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und verwaltungseigenen Schulen.

**§ 2
Arbeitszeitregelung**

(1) Abweichend von den Regelungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abschnitt A Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Unterabs. 3 Anwendungs-TV Land Berlin gelten für Schulhausmeister/innen wegen der Besonderheiten ihrer Tätigkeiten im Verhältnis zu den Tätigkeiten von an anderen Einrichtungen eingesetzten Hausmeistern die folgenden Arbeitszeitregelungen:

- a) Nr. 3 (Zu § 15 - Regelmäßige Arbeitszeit -) SR 2 r BAT/BAT-O gilt nicht. Die regelmäßige Arbeitszeit der Schulhausmeister/innen bestimmt sich nach den Regelungen des § 15 BAT/BAT-O.
- b) Die besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 92 v. H. der Arbeitszeit des § 15 Abs. 1 BAT/BAT-O, mithin im Tarifgebiet West 35,42 Stunden, im Tarifgebiet Ost 36,8 Stunden.

Die zu erbringende regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 37 Stunden.

(2) § 15 Abs. 2 und 4 BAT/BAT-O wird auf Schulhausmeister/innen nicht angewendet. Die regelmäßige Arbeitszeit wird durch Arbeitsbereitschaft verlängert. Die Summe aus Vollarbeitszeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 BAT/BAT-O und Arbeitsbereitschaft darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

(3) Bei Schulhausmeister(inne)n werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet, wenn sie während der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz verbracht werden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Wird der für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT/BAT-O in § 3 Abschnitt A Abs. 1 Anwendungs-TV Land Berlin bestimmte Vom-Hundert-Satz geändert, tritt der geänderte Vom-Hundert-Satz vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an auch an die Stelle des in Absatz 1 Buchst. b genannten Vom-Hundert-Satzes; die genannten Arbeitszeiten ändern sich entsprechend.

§ 3

Bereitschaftsdienste

Die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter Beachtung der Vereinbarung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vom 20. April 2007 zwischen der dbb tarifunion und dem Land Berlin abgeschlossenen einheitlichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen Schulhausmeister(inne)n und dem Land Berlin über Bereitschaftsdienste dürfen fortgesetzt werden.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass die Vereinbarung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vom 20. April 2007 Inhalte der Richtlinien vom 22. Juni 1968 und der Dienstanweisung für Schulhausmeister vom 2. März 1973 (in der jeweils letzten Fassung vom 14. November 1995 – DBI. I vom 22. Dezember 1995 S. 238 ff) in modifizierter Form aufgreift.

§ 4

Ersetzung von zitierten Tarifvorschriften

Soweit für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Beschäftigten ein anderes in Bezug genommenes Tarifrecht (§ 2 Anwendungs-TV Land Berlin) als der BAT/BAT-O vereinbart wird, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, diesen Tarifvertrag an das neue Tarifrecht anzupassen, wobei unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorgaben des neuen Tarifrechtes eine dem Sinn und Zweck dieses Tarifrechtes entsprechende Regelung getroffen werden soll.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, sonstige Vereinbarungen

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft, jedoch nur dann, wenn spätestens zu diesem Zeitpunkt die in § 3 genannte Vereinbarung zustande gekommen ist.

§ 2 Absatz 1 Buchst. a und Absätze 2 und 3 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem das Land Berlin die Geltung eines Tarifvertrages vereinbart, der Regelungen über Arbeitszeiten für Schulhausmeister/innen enthält. § 2 Abs. 1 Buchst. b tritt zu demselben Zeitpunkt außer Kraft, an dem § 3 Abschnitt A Abs. 1 und 2 Anwendungs-TV Land Berlin außer Kraft tritt.

(2) § 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft; die Laufzeit dieser Regelung verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern nicht mindestens eine Tarifvertragspartei dem spätestens drei

Monate vor dem Außerkrafttreten widerspricht. § 3 kann ferner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2008. Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wird sowohl für den Fall des Außerkrafttretens als auch der Kündigung der Regelung ausgeschlossen.

(3) Die Anpassungsverpflichtung gemäß der Protokollnotiz zu § 3 Abschnitt A Absatz 1 Unterabs. 1 sowie zu Absatz 2 Unterabs. 3 Anwendungs-TV Land Berlin ist damit für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages und für dessen Laufzeit erledigt.

Berlin, den 20. April 2007

Für das Land Berlin
- Senator für Inneres und Sport -

Für die
dbb tarifunion

Einseitige Niederschriftserklärung:

Die dbb tarifunion erklärt, dass mit dem „Tarifvertrag Schulhausmeister/innen Land Berlin“ die durch europäische Arbeitszeitregelungen erforderliche Anpassung der SR 2r zum BAT/BAT-O für den Bereich der Schulhausmeister/innen erfolgt. Die dbb tarifunion fordert nach wie vor eine zügige Übernahme des TVöD/TV-L und der damit zusammenhängenden Tarifverträge für Berlin und wird in diesem Zusammenhang die bundeseinheitlichen Regelungen des neuen Tarifrechtes auch für die Berliner Schulhausmeister und Schulhausmeisterinnen anstreben.

Für die
dbb tarifunion
